

RS OGH 1999/9/1 9Ob226/99x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.09.1999

Norm

ZPO §473a

Rechtssatz

Durch eine Aufforderung im Sinne des § 473a ZPO soll der im Verfahren erster Instanz obsiegenden Partei die Möglichkeit einer Mängel-/oder Beweistrüge geboten werden, wenn das Berufungsgericht die Möglichkeit einer Abänderung des Ersturteils in Betracht zieht. Darüber, ob und in welchem Umfang aber letztlich eine Änderung stattfindet, wird mit der Aufforderung nicht befunden, zumal das Berufungsgericht ohne Vorwegnahme seiner Entscheidung über die Berufung gar nicht in der Lage ist, eine genauere Eingrenzung vorzunehmen. Den Rahmen für eine mögliche Abänderung steckt vielmehr der - dem Berufungsgegner ohnehin bekannte - Rechtsmittelantrag ab. Für die Auffassung, eine Aufforderung im Sinne des § 473a ZPO müsse detailliert erfolgen, findet sich im Gesetz keine Stütze.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 226/99x
Entscheidungstext OGH 01.09.1999 9 Ob 226/99x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112385

Dokumentnummer

JJR_19990901_OGH0002_0090OB00226_99X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at